

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Cham, 29.10.2012

am

Donnerstag, 20. September 2012, 17.00 Uhr,

findet die 9. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

Ortsbesichtigung: Schulhaus Vilzing (s. TOP 2 öffentlicher Teil)
Treffpunkt: Schulhaus in Vilzing, Vilzing 66, Cham

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Schulhaus Vilzing;**
Ortsbesichtigung und weiteres Vorgehen
3. **Bauantrag des Landkreises Cham zum Neubau eines Berufsschul-Kompetenzzentrums auf den Grundstücken Flst.Nr. 812/3, 823 und 827 Gmkg. Cham, Badstraße**
4. **Breitbandausbau der Stadt Cham;**
Vorbereitungen zum neuen Breitbandförderprogramm des Freistaates Bayern
5. **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham;**
Antrag des Segelflug-Sportvereins Cham e. V. auf Zuschuss zur Sanierung des Vereinsheimes
6. **Vollzug des Ortsrechts;**
- 6.1 **Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Stadt Cham**
- 6.2 **Vollzug der Sport- und Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Cham;**
Berücksichtigung von Jugendfördergemeinschaften
7. **Beteiligung der Stadt Cham an der E-WALD GmbH, Teisnach;**
Zustimmung zur Übernahmeerklärung einer Kapitalerhöhung mit Agio
8. **Anfragen**

Nr. 146: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 147: **Schulhaus Vilzing;
Ortsbesichtigung und weiteres Vorgehen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 148: **Bauantrag des Landkreises Cham zum Neubau eines Berufsschul-
Kompetenzzentrums auf den Grundstücken Flst.Nr. 812/3, 823 und 827
Gmkg. Cham, Badstraße**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der vom Landkreis Cham beantragte Neubau eines Berufsschul-Kompetenzzentrums auf den Grundstücken Flst.Nr. 812/3, 823 und 827 Gmkg. Cham, Badstraße, weicht von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Holzlände“ ab (Überbauung der Baugrenze, teilweise Überbauung der Erschließungsstraße, Traufhöhe 12,50 m statt 7,00 m).
Das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Außerdem wird das Einvernehmen zu einer Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 S. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für die schulische Nutzung des Gebäudes erteilt.

Nr. 149: **Breitbandausbau der Stadt Cham;
Vorbereitungen zum neuen Breitbandförderprogramm des
Freistaates Bayern**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 150: **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham;
Antrag des Segelflug-Sportvereins Cham e. V. auf Zuschuss zur Sanierung
des Vereinsheimes**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Gemäß Nr. 3.2.1 der städtischen Sportförderungsrichtlinien wird dem Segelflug-Sportverein Cham e. V. die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für die Sanierung des Vereinsheimes in Cham, Prälat-Wolker-Str. 4, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt ohne Förderzusage.

Die Genehmigung erfolgt mit dem Hinweis, dass aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Stadt Cham abgeleitet werden kann.

Die Entscheidung über die Zuschussbewilligung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2013.

Nr. 151: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindergärten der Stadt Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66)

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch des Kindergartens abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches im Kindergarten.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten, Gebührenermäßigung für Geschwister

- (1) Die Kindergartengebühr beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	12,00 €
b) bis zu 2 Stunden	19,50 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	34,50 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	40,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	46,50 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	52,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	58,50 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	63,50 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	69,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	74,50 € und

k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	80,00 €
für das erste Kind und	
l) bis zu 1 Stunde	10,00 €
m) bis zu 2 Stunden	15,00 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	31,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	34,50 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	40,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	45,00 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	48,50 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	50,50 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	53,00 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	55,00 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	57,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 6,00 €.

- (2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.
- (3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

§ 6 Gebührensatz für Kinder unter drei Jahren, Gebührenermäßigung für Geschwister

- 1) Für Kinder bis zu drei Jahren beträgt die Kindergartengebühr bis zum Ende des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	24,00 €
b) bis zu 2 Stunden	39,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	69,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	80,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	93,00 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	104,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	117,00 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	127,00 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	138,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	149,00 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	160,00 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	20,00 €
m) bis zu 2 Stunden	30,00 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	62,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	69,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	80,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	90,00 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	97,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	101,00 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	106,00 €

- u) > 9 Stunden bis 10 Stunden 110,00 € und
- v) > 10 Stunden bis 11 Stunden 114,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 6,00 €.

- 2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.
- 3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

§ 7 Gebührenermäßigung bei Härtefällen

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 und 6 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. September 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2007 außer Kraft.

Nr. 152: **Vollzug des Ortsrechts;
Vollzug der Sport- und Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Cham;
Berücksichtigung von Jugendfördergemeinschaften**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Es besteht Einverständnis damit, die „Jugendfördergemeinschaft Chamer Land e.V.“ im Sinne der Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Cham zu fördern.

Die Förderung beschränkt sich bei Anschaffungszuschüssen auf die anteilige Auszahlung des Förderbetrages bezogen auf die Mitglieder der Chamer Vereine; bei sonstigen Maßnahmen werden nur die Jugendlichen aus den Chamer Vereinen gefördert.

Nr. 153: **Beteiligung der Stadt Cham an der E-WALD GmbH, Teisnach;
Zustimmung zur Übernahmeverklärung einer Kapitalerhöhung mit Agio**

Mit 19:3 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Satzung vom 17. Juli 2012 in der Fassung der Gesellschafterversammlung vom 29. August 2012 wird zugestimmt.

Darüber hinaus stimmt die Stadt Cham folgender Übernahmeerklärung einer Kapitalerhöhung mit Agio zu:

„I.
Sachverhalt

Im Handelsregister des Amtsgerichts Deggendorf ist unter HRB 3813 die E-Wald GmbH mit Sitz in Teisnach eingetragen.

Die Gesellschaft hat die Erhöhung ihres Stammkapitals von 32.500,-- € um mindestens 840.000,--€ und bis zu 1,200.000,--€ durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile durch Beschluss zur Urkunde des Notars Herbert Grziwotz in Regen vom 29. August 2012, URNr. A 119/2012, beschlossen. Die Übernahmefrist ist noch nicht abgelaufen.

Zur Übernahme von Geschäftsanteilen in Höhe von insgesamt 7.500,-- € Nennbetrag wurde der Unterzeichnende als bisheriger Nichtgesellschafter zugelassen.

II.
Übernahme nach § 55 GmbHG

Der Unterzeichnende übernimmt hiermit die neuen Geschäftsteile in Höhe von insgesamt 7.500,-- €, somit 15 Geschäftsanteile.

Der Übernehmer der neuen Geschäftsanteile verpflichtet sich hiermit zur Leistung der Stammeinlage in bar in Höhe des Nennbetrags des Geschäftsanteils zuzüglich des Agio in Höhe von 100 % des Nominalbetrages der übernommenen neuen Geschäftsanteile in das Vermögen der Gesellschaft. Der Unterzeichnende tritt damit der Gesellschaft bei.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 GmbHG besteht folgender weitere Leistungspflichten des übernehmenden Gesellschafters nach Satzung:

*Das bezeichnete Agio,
keine Nachschusspflicht,
Vorerwerbsrecht gemäß § 8 der Satzung.*

Auf die aktuelle Satzung in der Fassung vom 29. August 2012 wird Bezug genommen.

Dieser Übernahmevertrag wird unwirksam, wenn der Mindestbetrag der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf der Übernahmefrist erreicht wurde. Die Einlagepflicht gegenüber der Gesellschaft einschließlich Agio ist erst nach Mitteilung der Geschäftsführung zu erfüllen, dass der Mindestbetrag erreicht wird.

Die Gesellschaft wird diese Übernahmeerklärung gesondert annehmen, wobei auf den Zugang Annahmeerklärung verzichtet wird.“

Nr. 154: **Ostermarkt/Gartentage;
Einführung von „Gartentagen“ unter Einstellung des Ostermarktes**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Beschluss Nr. 169 vom 21.09.2006 wird aufgehoben.

Anstelle des Ostermarktes wird angestrebt, ab 2014 in der Stadt Cham „Gartentage“ einzuführen.

Nr. 155: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.